

Artikel 138 Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.
Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

1. a) Verwaltungsgerichte gibt es in der Sowjetzone seit 1952 nicht mehr. Die auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Verwaltungsgerichte in Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg wurden nach Abschaffung der Länder (-^Erl. 2 zu Art. 1, -> Erl. 2 und 3 zu Art. 109) durch interne Anordnung des Ministeriums des Innern beseitigt. In einer offiziellen Textzusammenstellung von staats- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen der »DDR« wird zu Art. 138 vermerkt¹:

»Die Verwaltungsgerichte sind als Landesorgane nach dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 weggefallen.«

b) Ersatz für die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die Staatsanwaltschaft als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit sein (->- Erl. 6 c 1) zu Art. 126). Die Staatsanwaltschaft kann die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht ersetzen. Zunächst gilt für sie nicht das Legalitätsprinzip in dem Sinne, daß sie bei Verletzungen der Grundrechte als Individualrechte tätig sein müßte. Rechte der Bürger, deren Verletzung Anlaß zum Tätigwerden der Staatsanwaltschaft sein könnten, sind lediglich sozialistische Persönlichkeitsrechte, zu denen sich die Grundrechte angeblich im Laufe der Zeit entwickelt hätten (->- Erl. vor Art. 6 bis 18). Ferner hat der Staatsanwalt nicht die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt aufzuheben oder abzuändern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ², wie es ein Verwaltungsgericht könnte.

2. Die Bürger haben zwar das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an die Staatsorgane und an alle sonstigen staatlichen Institutionen zu wenden.

¹ Hochbaum, Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-Ost, S. 75

² vom 5. 5. 1952 (GBl. S. 408)